Kreis = Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

№ 40. Freitag, den 30sten September 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths=Amtes.

No. 159.

Das Büreau des Land=Raths=Amtes ist nach dem Hause Nro. 161 am altstädtschen Markt, unweit der Königl. Kommandantur verlegt worden.

Thorn, den 28. September 1836.

No. 160. JN. 4700.

Der Pächter und Landgeschworne Christian Krüger in Swierczynko ist in Gemäßheit der Ministerial=Verordnung vom 16. Juni 1832 als Kreis=Taxator für den hiesigen Kreis bestätigt worden, wovon die Wohllöbl. Verwaltungs=Behörden, Dominien und Ortsvorstände hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Thorn, den 24. September 1836.

No. 161. JN. 883 R.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsbehörden, werden hierdurch ersucht, nachstehende im diesjährigen Amtsblatt No. 30, Pag. 214 abgedruckte Bestimmung der Königl. Regierung vom 5. Juni c. die Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen betreffend:

§ 1. Es darf Niemand nach Willkühr an jedem beliebigen Platze dergleichen zum Handel bestimmte Knochen ausgraben, sondern jeder, welcher dies beabsichtigt, muß sich vorher, wenn er nicht selbst der Eigenthümer des Platzes ist, mit der Genehmigung des Land=Eigenthümers versehen, bei der Orts=Polizeibehörde melden, und deren Erlaubniß dazu nachsuchen.

§ 2. Die Ortsbehörde, sowohl in den Städten, als auf dem Lande hat das Nachgraben nach Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn sie sicher ist, daß auf den beabsichtigten Grabestellen nicht früherhin einmal Menschen begraben oder Knochen von solchen Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Krankheiten krepirt sind.

§ 3. Ferner ist das Ausgraben von Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn diese Knochen, von allem Fleische und Sehnen nicht nur gänzlich befreit, sondern überhaupt auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind.

§ 4. Den Aufkäufern dieser Knochen wird bei Strafe von 20 Rthlr. untersagt, andere als reine, trockne und geruchlose Knochen zu kaufen. —

§ 5. Auch ist es den Ankäufern nicht zu gestatten, daß sie willkührlich die Aufbewahrungsorte wählen, sondern sie haben diese vorher der Orts=Polizeibehörde in Vorschlag zu bringen, und deren Genehmigung zu erbitten.

§ 6. Diese Behörde muß unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb den bewohnten Gegenden, und an solchen Orten liegen, wo für Trockenheit und Luftzug gesorgt ist.

§ 7. Die Orts=Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens aber alle 3 Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4 genügt sei.

§ 8. Bei Uebertretung der im § 1 und 5 enthaltenen Vorschriften hat Kontravenient nach Beschaffenheit der Umstände eine Polizeistrafe von 1 Rtlr. bis 10 Rtlr. Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, und außerdem zu gewärtigen, daß auf seine Kosten diejenigen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln getroffen werden, welche die Polizeibehörde nöthig findet, um die durch die begangenen Kontraventionen entstandenen oder besorgten Uebelstände resp. zu beseitigen, und zu verhüten.

noch besonders zur Kenntniß der Kreisbewohner zu bringen und denselben zugleich zu eröffnen, daß nach einem Rescript des Herrn Oberpräsidenten v. Schön Excellenz vom 16. Novbr. 1832 das Einbringen von Thierknochen aus Polen, unter besonders vorgeschriebenen Maaßregeln, nur zu Wasser gestattet ist.

Thorn, den 22. September 1836.

Privat-Anzeigen.

Zahnperlen.

Sicheres Mittel, Kindern das Zahnen außerordentlich zu erleichtern, erfunden vom Doktor Ramçois, Arzt und Geburtshelfer zu Paris. Preis pro Schnure 1 Rthlr. 16 Gr.

In Thorn befindet sich die einzige Niederlage bei Herrn D. G. Guksch.

Ueber die vortreffliche Wirkung dieser Zahnperlen, sind nur jüngst erst wieder nachstehende 2 Zeugnisse eingegangen.

Erstes Zeugniß.

Die vom Herrn Dr. Ramçois erfundnen Zahnperlen wirkten bei meinem jüngsten Kinde so ganz auffallend günstig, daß der früher anhaltend heftige Schmerz augenblicklich nachließ, und nach und nach gänzlich aufhörte. Zur weitern Empfehlung dieser Zahnperlen kann ich dies der strengsten Wahrheit gemäß bestätigen.

Amberg in Bayern, den 6. Mai 1836.

Metz, Gastgeber zur goldnen Gans.

Zweites Zeugniß. Abschrift eines Briefes.

Hiermit behändige ich Ihnen nach vorstehender Nota den Betrag Ihres Guthabens mit der Bitte, mir mit umgehender Post wieder Vorrath von Zahnperlen zu senden. Die sehr gute Wirkung dieses Artikels verbreitet sich immer mehr, und verschafft demselben einen mehr zunehmenden Absatz.

Nordhausen, den 17. Juni 1836. W. Koehne.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 22. bis 28. September.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	37½	18	15	11	22	7½	110	450	11	60	5	6	60	2⅔	2	2½	2⅓
mittler Sorte	nach sg	35	17	14	10	20	—	100	—	—	—	—	5½	—	—	—	—	2

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.